PLANZEICHENERLÄUTERUNG

DARSTELLUNGEN GEMÄSS § 5 BAUGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

W	WOHNBAUFLÄCHEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER 25. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

KENNZEICHNUNGEN

Bei einer Bebauung sind besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich. Aufgrund der Bodenverhältnisse sind gegebenenfalls besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "zulässige Belastung des Baugrunds", der DIN 18195 "Bauwerksabdichtungen" und der DIN 18195 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" zu beachten.

Das Plangebiet liegt im Nahbereich einer geologischen Verwerfungszone. Aufgrund der Sümpfungsauswirkungen des Braunkohletagebaus sind hier ungleichmäßige Bodenbewegungen nicht auszuschließen. Aufgrund der Bodenverhältnisse sind gegebenenfalls besondere bauliche Maßnahmen erforderlich.

RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.08.1997 (BGBL. I S. 2141). Zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBL. I S. 1950)

VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBL. I S. 132)

***VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES* PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG - PlanzV 90) VOM 18.12.90 (BGBL. 1991 I S. 58)**

BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG - BauO NRW) VOM 01.03.2000 (GV NW S. 256)

§§ 7 UND 41 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.07.1994 (GV NW S.666)

VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VON KOMMUNALEM ORTSRECHT (BEKANNTMACHUNGSVERORDNUNG - BEKANNTMVO) VOM 07.04.1981 (GV NW S. 224)

IN DER BEI ERLASS DIESER SATZUNG JEWEILS GELTENDEN FASSUNG.

BEARBEITUNG
DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS:

PLANUNGSBÜRO B A V A J
DIPL.-ING. ARCHITEKT
TEL. 0241/874404 FAX 0241/874438
52074 AACHEN MUFFETER WEG 30

GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB BESCHLOSS DER RAT DER GEMEINDE NIEDERZIER AM 16.04.1997 DIE AUFSTELLUNG DIESES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS.

NIEDERZIER, DEN 12.11.2003

GEMEINDE NIEDERZIER
DER BÜRGERMEISTER

DER BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE NIEDERZIER ZUR AUFSTELLUNG DIESES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS VOM 16.04.1997 WURDE AM 08.08.1997 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

NIEDERZIER, DEN 12.11.2003

GEMEINDE NIEDERZIER
DER BÜRGERMEISTER

DER RAT DER GEMEINDE NIEDERZIER STIMMTE AM 26.09.2002 DIESEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT ERLÄUTERUNGSBERICHT ZU UND BESCHLOSS DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB.

NIEDERZIER, DEN 12.11.2003

GEMEINDE NIEDERZIER
DER BÜRGERMEISTER

DIESER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT ERLÄUTERUNGSBERICHT HAT GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 24.01.2003 IN DER ZEIT VOM 03.02.2003 BIS 05.03.2003 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

NIEDERZIER, DEN 12.11.2003

GEMEINDE NIEDERZIER
DER BÜRGERMEISTER

DER RAT DER GEMEINDE NIEDERZIER HAT ÜBER DIE GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN ENTSCHIEDEN UND DEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN AM 08.05.2003 BESCHLOSSEN.

NIEDERZIER, DEN 12.11.2003

GEMEINDE NIEDERZIER
DER BÜRGERMEISTER

DIESER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN IST GEMÄSS § 6 BAUGB MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAG GENEHMIGT WORDEN

Az. 35.2.11-25-160103

KÖLN, DEN 28.01.2004

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Wendell

~~DER REGIERUNGSPRÄSIDENT~~

GEMÄSS § 6 ABS. 5 BAUGB IST DIE GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM .....
AZ.: ..... AM .....
ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN

NIEDERZIER, DEN .....

GEMEINDE NIEDERZIER
DER BÜRGERMEISTER

GEMEINDE NIEDERZIER

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
25. ÄNDERUNG M 1:5.000